DVW e.V. · Budapester Str. 31 · 10787 Berlin

**Bundesministerium für Verkehr**
[redacted] PG StM Br
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

**Kirsten Lühmann**
Präsidentin

Kontakt
Tel.: 030 - 516 51 05 12
Mobil: 01579 - 237 55 02
praesidentin@verkehrs-wacht.de

Berlin, den
05. Juni 2026

**Stellungnahme der Deutschen Verkehrswacht**
zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums für Verkehr – Gesetz zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr) sowie Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBV Verkehr)
Aktenzeichen: PG-StM-Br 203010101#00003

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

als Verband, der sich der Verbesserung der Verkehrssicherheit verschrieben hat, bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Referentenentwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Die Deutsche Verkehrswacht (DVW) unterstützt das Ziel eines effizienten, digitalen und bürgerfreundlichen Verwaltungsrechts. Bürokratieabbau darf jedoch nicht zu einer Absenkung sicherheitsrelevanter Standards, einer Schwächung von Kontrollmöglichkeiten oder einer Verringerung von Qualifikationsanforderungen führen. Insbesondere bei der Fahrgastbeförderung, der Barrierefreiheit sowie bei sicherheitsrelevanten Nachweisen sind verlässliche Mindeststandards unverzichtbar.

**Zu Artikel 4 Nummer 6 BRBG Verkehr (§ 17 Absatz 4 PBefG)**
Die vorgesehene Zulassung elektronisch ausgestellter Genehmigungsdokumente wird grundsätzlich begrüßt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit und der wirksamen Kontrollierbarkeit sollte jedoch klargestellt werden, dass elektronisch ausgestellte Genehmigungsurkunden und sonstige Nachweise nicht nur vorgelegt, sondern auch hinsichtlich ihrer Echtheit und Unveränderheit überprüft werden können müssen. Die Formulierung „zur Prüfung vorzulegen“ sollte daher um Anforderungen an die technische Verifizierbarkeit digitaler Dokumente ergänzt werden.

**Zu Artikel 4 Nummer 8 und 12 BRBG Verkehr (§ 25 Absatz 1 sowie § 61 Absatz 1 PBefG)**
Die Erweiterung bestehender Mitführungs- und Vorlagepflichten auf elektronische Dokumente darf nicht zu einer Einschränkung behördlicher Kontrollmöglichkeiten führen. Die Deutsche Verkehrswacht regt an, sicherzustellen, dass elektronische Nachweise in einer Form bereitgestellt werden, die eine verlässliche Prüfung ihrer Authentizität und Gültigkeit ermöglicht.

**Zu Artikel 3 Nummer 1 und 2 der BRBV Verkehr (§§ 7 und 11 der Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge)**
Die Möglichkeit, Gutachten, Bescheinigungen und sonstige Nachweise in digitaler Form mitzuführen, wird unterstützt. Die vorgesehene Anforderung, dass Dokumente bei Kontrollen „lesbar gemacht werden können“, erscheint jedoch für sicherheitsrelevante Nachweise nicht ausreichend. Neben der Lesbarkeit sollte

gewährleistet sein, dass die zuständigen Kontrollbehörden die Echtheit, Herkunft und Integrität der vorgelegten Dokumente mit geeigneten technischen Mitteln überprüfen können.

**Allgemeine Anmerkung zu digitalisierten Nachweisen**

Die Deutsche Verkehrswacht bittet darum zu prüfen, ob für sicherheitsrelevante digitale Nachweise und Genehmigungsdokumente ein einheitlicher Standard zur Verifizierbarkeit vorgesehen werden sollte. Die Digitalisierung darf nicht dazu führen, dass Dokumente zwar elektronisch verfügbar sind, ihre Authentizität im Rahmen von Straßenkontrollen oder behördlichen Prüfungen jedoch nicht zuverlässig festgestellt werden kann. Ziel sollte sein, die Fälschungssicherheit und Kontrollierbarkeit gegenüber papiergebundenen Nachweisen mindestens gleichwertig, möglichst jedoch höher auszugestalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen